

Fördergrundsätze

–

Richtlinie zur einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung

Mit folgenden Fördergrundsätzen wird die Anwendung der Richtlinie zur einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung vom 01.08.2017, nachfolgend Richtlinie genannt, näher bestimmt.

Stand: 11.10.2019

1. Zu Ziffer 2 der Richtlinie - Gegenstand der Förderung

Beteiligung an Messen im In- und Ausland

- 1.1 Gegenstand der Förderung ist die Beteiligung an einer Messe im In- und Ausland. Die Präsentation auf der jeweiligen Messe soll in Form eines separaten Ausstellungsstandes (Einzelstand) des geförderten Unternehmens erfolgen. Der Messestand muss eine Mindestgröße von 5 Quadratmetern haben.
- 1.2 Die Präsentation bezieht sich deutlich auf das einzelne Unternehmen und das Unternehmen ist als Aussteller im Ausstellerkatalog gelistet.
- 1.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Kosten der Messebeteiligung aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- 1.4 Die Förderung der Teilnahme an Messen mit den Branchenschwerpunkten 01 „Universal- und Mehrbranchenmessen für Investitions- und Konsumgüter“, 03 „Konsumgüter – Mehrbranchenmessen“, 08 „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Immobilien, Exportförderung“ oder 99 „Dienstleistungs-Mehrbranchenmessen“ nach AUMA ist nur möglich, wenn die Messe im AUMA-Katalog als Auslandsmesseprogramm des Bundes (AMP) gekennzeichnet ist oder sie sich ausschließlich an Fachbesucher und nicht auch an Privatbesucher richtet.
Zudem werden Unternehmen nur für Messeteilnahmen gefördert, sofern der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens mit den Angebotsschwerpunkten der Messe korrespondiert.

Kontaktanbahnung im Ausland

- 1.5 Eine Kontakthanbahnung erfolgt mithilfe anerkannter Beratungsunternehmen, die in einer Liste auf den Internetseiten des TMWWDG und der TAB veröffentlicht werden.
- 1.6 Förderfähig sind Vorhaben, die mit einer Reisetätigkeit des Antragstellers ins Ausland verbunden sind.
- 1.7 Zuwendungsempfänger (Auftraggeber) dürfen nicht Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission der beauftragten Dienstleister (Auftragnehmer) sein.

1.8 Aufnahmeverfahren in die Liste der vom TMWWDG anerkannten Beratungsunternehmen:

Beratungsunternehmen, die auf diese Liste aufgenommen werden möchten, senden hierfür eine Aufnahmeanfrage an das TMWWDG. Der Anfrage sind als Sachkundenachweis zwei aktuelle unterschriebene Referenzschreiben von Unternehmen, die bei der Kontaktabahnung zu potentiellen Kunden im Ausland vom Berater unterstützt wurden, beizulegen. Eine Referenz ist als aktuell zu betrachten, wenn sie nicht älter als drei Jahre ist bzw. die beschriebene Zusammenarbeit nicht länger als drei Jahre in der Vergangenheit liegt. Referenzschreiben in deutscher und englischer Sprache werden vom TMWWDG berücksichtigt.

Die Anfrage nebst Referenzen wird den Mitgliedern des Arbeitskreises „Außenwirtschaft“ zur Votierung übermittelt. Für eine Aufnahme in die Liste der anerkannten Beratungsunternehmen ist ein überwiegend positives Votum der Mitglieder erforderlich. Fehlende Voten werden hierbei als Ablehnung gewertet.

Das TMWWDG informiert das anfragende Beratungsunternehmen über die Entscheidung.

2. Zu Ziffer 3 der Richtlinie - Zuwendungsempfänger

Erläuterungen zu Zuwendungsempfängern im Sinne der Richtlinie sowie weitere Begriffsdefinitionen bzgl. KMU, De-minimis-Beihilfen und Unternehmen in Schwierigkeiten finden Antragsteller auf der Internetseite der TAB unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Aussenwirtschaftsfoerderung> und <https://www.aufbaubank.de/Service/Glossar>.

2.1 Die branchenmäßige Einordnung eines Unternehmens erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union¹ in der jeweils geltenden Fassung. Auf Verlangen der TAB hat der Antragsteller die Branchenzuordnung nachvollziehbar zu belegen.

2.2 Bei den Zuwendungsempfängern muss es sich um Unternehmen handeln, deren Gewerbe im Haupterwerb ausgeübt wird. Ein Haupterwerb liegt vor, wenn ein Unternehmer die überwiegende Arbeitszeit für die selbständige Tätigkeit aufwendet und das überwiegende Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit erzielt. Die Betreibung des Unternehmens als Hauptgewerbe ist durch den Antragsteller im Antragsformular zu bestätigen und auf Verlangen der TAB durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

2.3 Zusätzlich ist zu beachten, dass

- Unternehmen, die Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen, verarbeiten oder vermarkten, keine Zuwendung erhalten können;
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 Prozent oder mehr beteiligt ist, nicht gefördert werden.

¹ NACE Rev. 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 1).

3. Zu Ziffer 4 der Richtlinie - Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorhabensbeginn: Mit dem Vorhaben darf erst am Folgetag nach Antragseingang bei der TAB auf eigenes Risiko begonnen werden.

3.2 Als Beginn des Vorhabens gilt für den Fördergegenstand Beteiligung an Messen im In- und Ausland der Abschluss einer im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe dienenden Vereinbarung (z. B. Anmeldung zur Messe).

3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt für den Fördergegenstand Kontaktanbahnung im Ausland das Datum der Beauftragung eines anerkannten Beratungsunternehmens zur Vermittlung potentieller Geschäftspartner.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anmeldung für eine Messe bzw. die Beauftragung eines anerkannten Beratungsunternehmens verbindlich ist.

Da der genaue Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei Antragstellung nicht bekannt ist, ist dort das Datum anzugeben, an dem er voraussichtlich geschlossen wird.

Vorhabensende

3.4 Als Ende des Vorhabens gilt für den Fördergegenstand Beteiligung an Messen im In- und Ausland der letzte Tag der Messe.

3.5 Als Ende des Vorhabens gilt für den Fördergegenstand Kontaktanbahnung im Ausland das Datum der Rechnung des beauftragten Beratungsunternehmens.

Da das Datum der Rechnung bei Antragstellung nicht bekannt ist, ist dort ein Datum anzugeben, das ca. zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Reise liegt.

4. Zu Ziffer 7 der Richtlinie - Verfahren

Frist zur Antragstellung - Beteiligung an Messen im In- und Ausland

4.1 Der Förderantrag mit allen geforderten Anlagen ist im Original spätestens sechs Wochen vor Messebeginn bei der TAB einzureichen. Eine Überschreitung der Fristen stellt einen Ablehnungsgrund dar.

Verwendungsnachweisverfahren

Beleg der Vorhabensdurchführung

Die Leitlinie der Kommission für vereinfachte Kostenoptionen führt an verschiedenen Stellen aus, dass für die Verwaltungsprüfung nicht der einzelne Beleg, sondern die Methode der Berechnung zur Ermittlung der Standardeinheitskosten relevant ist. Beim Begünstigten wird lediglich „die korrekte Anwendung der Einheitskosten bzw. des Pauschalbetrags ... geprüft“. Daraus ergibt sich, dass die Durchführung des jeweiligen Vorhabens belegt werden muss, die Einzelpositionen jedoch nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden müssen. Da es sich um eine Richtlinie mit vereinfachter Kostenoption handelt, ist daher von der zwingenden Vorlage von Originalen abzusehen.

4.2 Kopien oder Ausdrucke müssen die Lesbarkeit ihres Inhaltes gewährleisten. Ggf. ist dies individuell in Absprache mit der TAB zu klären.

4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Durchführung des Vorhabens sowie das Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind und folgenden Nachweisen je Fördergegenstand:

4.4 Beteiligung an Messen im In- und Ausland: Auszug aus dem Messekatalog, der den Antragsteller als Aussteller ausweist,

4.5 Kontaktanbahnung im Ausland: Vorlage der Rechnung des beauftragten Dienstleisters und Nachweis der Durchführung der Reise (bspw. in Form der Kopie des Flugtickets).

Publizität

Bezogen auf die Fördergegenstände der Richtlinie müssen die Publizitätspflichten in folgender Form erfüllt sein:

4.6 Beteiligung an Messen im In- und Ausland: Foto des Messestandes, auf dem ersichtlich ist, dass das Plakat entsprechend der Formvorlage der TAB am Messestand angebracht wurde,

4.7 Kontaktanbahnung im Ausland: Foto, auf dem ersichtlich ist, dass das Plakat entsprechend der Formvorlage der TAB an einer gut sichtbaren Stelle im Unternehmen angebracht wurde.

Die Formvorlage der TAB ist in der Downloadsektion unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Aussenwirtschaftsfoerderung#download> zu finden.

Mit der Einhaltung der vorgenannten Publizitätspflichten werden die Auflagen der EU-Kommission zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit durch die Begünstigten als erfüllt angesehen (in Anlehnung an Abs. 2.2 Nr. 2 b) i. V. m. Nr. 3 im Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Aufbewahrung von Belegen

4.8 Wenn nicht abweichend im Zuwendungsbescheid geregelt, sind die Unterlagen/ Belege, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, bis zum 31.12.2029 aufzubewahren.

4.9 Liegen die Belege nur elektronischer Form z.B. bei Online-Ausstellerkatalogen vor, sind Kopien und Ausdrucke bzw. eine Aufbewahrung auf elektronischen Datenträgern zulässig.

Als aufzubewahrende Unterlagen im Sinne des Förderverfahrens gelten:

4.10 Beteiligung an Messen im In- und Ausland: Beleg über die Anmeldung zur Messe, Auszug aus dem Messekatalog, Foto des Messestandes mit Plakat (siehe 4.6),

4.11 bei Kontaktanbahnung im Ausland: Beleg über die Beauftragung des Beratungsunternehmens, die Rechnung des Beratungsunternehmens, das Flugticket bzw. Rechnungsbelege über die Reiseausgaben, Foto des Plakates im Unternehmen (siehe 4.7).